

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975
geändert wird

Das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGBl.6300-0, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.3 ist der Ausdruck "Landwirtschaftskammer für Niederösterreich" zu ersetzen durch den Ausdruck "Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer".
2. Im § 2 Abs.3 lit.b wird der Ausdruck "von einem durch die Landwirtschaftskammer anerkannten niederösterreichischen Zuchtverband" durch folgenden Ausdruck ersetzt: "von einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 25)".
3. Im § 3 Abs.4 ist der Ausdruck "Landesveterinärdirektor" zu ersetzen durch den Ausdruck "Veterinärdirektor".
4. Im § 7 Abs.1 wird der Ausdruck "der von ihr anerkannten Zuchtverbände" durch folgenden Ausdruck ersetzt: "einer anerkannten Züchtervereinigung".
5. Im § 19 Abs.2 hat der letzte Satz zu entfallen.
6. Im § 21 ist dem Zitat "§ 8 Abs.1" die Wortfolge anzufügen: "und 2".

7. Der bisherige X.Abschnitt erhält die Bezeichnung "XIII.Abschnitt".
8. Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung: "§ 29".
9. Nach dem IX.Abschnitt werden folgende Abschnitte eingefügt:

"X. Abschnitt
Anerkennung von Züchtervereinigungen

§ 25

- (1) Die gemäß den Abs.2 bis 7 anerkannten Züchtervereinigungen (Zuchtverbände) haben bei der Tierzuchtförderung nach Maßgabe der §§ 26 bis 28 mitzuwirken.
- (2) Über den Antrag auf Anerkennung hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, über Berufungen gegen deren Bescheide die NÖ Landesregierung zu entscheiden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung hat zu enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Nachweise über die Rechtsform der Züchtervereinigung;
 - b) Angaben über das Zuchtprogramm (Zuchtziel, Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung von Leistungsprüfungen).

(4) Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn

- a) das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
- b) das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern und zu fördern;
- c) die Züchtervereinigung Gewähr dafür bietet, daß sie über ihre Tätigkeit entsprechende Unterlagen (Herdebücher) ordnungsgemäß führt;
- d) die Züchtervereinigung sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unterwirft und
- e) die Züchtervereinigung Gewähr dafür bietet, daß für die Eintragung der in das Bundesland Niederösterreich verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung in das Herdebuch (Zuchtbuch) der aus diesem Bundesland stammenden Tiere.

(5) Sofern dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs.4 notwendig ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Zuchtgebiete des Landes beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Jede Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände ist von der Züchtervereinigung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung ist durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn eine der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen ist.

(7) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 6 gelten sinngemäß auch für die Anerkennung von anderen als im Abs.1 genannten Organisationen, die mit der Durchführung der Leistungskontrolle beauftragt sind (z.B.Landeskontrollverband).

XI. Abschnitt Zuchtwertfeststellung, Leistungsprüfung

§ 26

(1) Der Zuchtwert ist der erbliche Einfluß von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen; der Zuchtwert wird durch Leistungsprüfungen und durch Beurteilung der äußeren Erscheinung festgestellt.

(2) Leistungsprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes.

(3) Die Durchführung der Zuchtwertfeststellung einschließlich der Leistungsprüfungen obliegt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder von ihr anerkannten Organisationen (Züchtervereinigung, Landeskontrollverband).

(4) Der Feststellung des Zuchtwertes können auch die Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde gelegt werden, sofern diese im Auftrag oder unter Aufsicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse durch das angewendete Prüfverfahren sichergestellt ist.

(5) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfung werden nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer von der NÖ Landesregierung erlassen. Hierbei ist auf die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere sowie die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung Bedacht zu nehmen.

XII. Abschnitt
Herdebuch, Abstammungsnachweis

§ 27

- (1) Herdebuch (Zuchtbuch) ist ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Register der Zucht-tiere zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
- (2) Das Herdebuch ist entweder bei einer anerkannten Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung zu führen.
- (3) Die in das Herdebuch eingetragenen Tiere sind dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.
- (4) Das Herdebuch muß für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
 - b) das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichen des Tieres,

- c) soweit bekannt, die Eltern und ihre Kennzeichen,
- d) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
- e) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges (z.B. Schlachtung, Ausscheiden aus der Herdebuchzucht),
- f) die Ausstellung von Abstammungsnachweisen.

§ 28

(1) Abstammungsnachweis ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung eines Tieres.

(2) Der Abstammungsnachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Züchtervereinigung,
- b) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
- c) das Geburtsdatum und das Geschlecht des Tieres sowie die Kennzeichen des Tieres und seiner Eltern,
- d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Eltern,
- e) den Ort und das Datum der Ausstellung,
- f) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Beauftragten.

Die Angaben müssen jeweils dem letzten Stand vor der Ausstellung des Abstammungsnachweises entsprechen."

10. Im § 29 Abs.1 Z.1 lautet der Ausdruck "S 3.000,-- oder" wie folgt: "S 30.000,--, im Nichteinbringungsfalle".
11. Im § 29 Abs.1 Z.2 lautet der Ausdruck "S 300,-- oder" wie folgt: "S 3.000,--, im Nichteinbringungsfalle".
12. Im § 29 hat der Abs.2 zu entfallen, der Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.2.